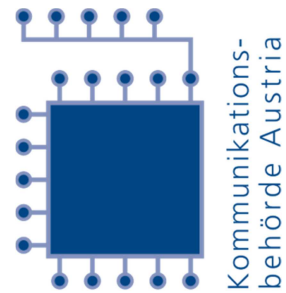


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878 Austria



KommAustria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
des/der Beschuldigten

RSb
A
p.A. B

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.965/15-002	Dr. Janak	475	21.01.2015

Straferkenntnis

Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in
07.01.2014		4020 Linz, Industriezeile 36
als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlicher zur Vertretung nach außen Berufener der B zu verantworten, dass die B als Veranstalterin des Fernsehprogramms XXX am 07.01.2014		
1. zwischen 18:00 Uhr bis 18:14:24 Uhr die Nachrichtensendung XXX ausgestrahlt hat, die durch		
A. WIFI OÖ,		
B. Blue Sky Wetteranalysen und		
C. KUKS, Frisuren und Training		
gesponsert wurde;		
2. während der zwischen 18:00 Uhr bis 18:14:24 Uhr ausgestrahlten Nachrichtensendung XXX		
A. um 18:13:15 Uhr einen WIFI Werbespot und		
B. um 18:14:04 Uhr einen weiteren WIFI Werbespot		
gesendet hat.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. A: § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 4 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, iVm § 9 Abs. 1 VStG
1. B: § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 4 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG
1. C: § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 4 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG

2. A: § 64 Abs. 2 iVm § 44 Abs. 3 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG
2. B: § 64 Abs. 2 iVm § 44 Abs. 3 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
zu 1.A.: 100,-	1 Stunde	keine	zu 1.A., 1.B., 1.C., 2.A. und 2.B.: § 64 Abs. 2 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG
zu 1.B.: 100,-	1 Stunde	keine	
zu 1.C.: 100,-	1 Stunde	keine	
zu 2.A.: 100,-	1 Stunde	keine	
zu 2.B.: 100,-	1 Stunde	keine	

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die B für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

zu 1.A.: 10,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
zu 1.B.: 10,-
zu 1.C.: 10,-
zu 2.A.: 10,-
zu 2.B.: 10,-

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

550,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 1.965/15-002** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens:

Im Zuge der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013 der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter wurden Sendungen des Programms XXX der B vom 07.01.2014 ab 18:00 Uhr ausgewertet.

Aufgrund der Vermutung von Verletzungen der Bestimmungen des § 37 Abs. 4 sowie der §§ 43 und 44 Abs. 3 AMD-G im Zuge der von 18:00 Uhr bis ca. 18:14 Uhr ausgestrahlten Nachrichtensendung XXX und der gegen 18:29 Uhr ausgestrahlten Sendung XXX wurde die B mit Schreiben vom 04.02.2014 zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert.

Mit E-Mail vom 28.02.2014 teilte einer der Geschäftsführer der B, A, mit, dass ihm bewusst sei, in gewissen Bereichen unbewusst scheinbar Fehler gemacht zu haben und er sich bemühen werde, Werbung in Zukunft besser zu kennzeichnen. Er ersuche um Nachsicht hinsichtlich der verspäteten Antwort, da er aufgrund seines 17-tägigen Urlaubs das Aufforderungsschreiben der KommAustria vom 04.02.2014 erst nach seiner Rückkehr gelesen habe.

Mit Schreiben vom 18.03.2014 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren gegen die B ein und räumte dieser eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme sowie Vorlage der bezughabenden Unterlagen ein. Von dieser Stellungnahmemöglichkeit machte die B keinen Gebrauch.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 22.05.2014, KOA 1.965/14-011, stellte die KommAustria gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG iVm § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die B als Veranstalterin des Fernsehprogramms XXX am 07.01.2014 zwischen 18:00 Uhr bis 18:14:24 Uhr die Nachrichtensendung XXX ausgestrahlt hat, die durch WIFI OÖ, Blue Sky Wetteranalysen sowie KUKS, Frisuren und Training gesponsert wurde und dadurch jeweils § 37 Abs. 4 AMD-G verletzt hat, wonach Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht gesponsert werden dürfen; weiters während der zwischen 18:00 Uhr bis 18:14:24 Uhr ausgestrahlten Nachrichtensendung XXX um 18:13:15 Uhr und 18:14:04 Uhr jeweils einen WIFI Werbespot gesendet hat und dadurch jeweils § 44 Abs. 3 AMD-G verletzt hat, wonach Nachrichtensendungen für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung und Teleshopping unterbrochen werden dürfen; schließlich während der zwischen 18:00 Uhr bis 18:14:24 Uhr ausgestrahlten Nachrichtensendung XXX sowie der zwischen 18:29 Uhr bis 18:30 Uhr ausgestrahlten Sendung XXX um 18:13:15 Uhr sowie um 18:14:04 Uhr jeweils einen WIFI Werbespot, um 18:29:01 Uhr einen Beitrag über die „Bambi Diele“ und um 18:29:43 Uhr einen Beitrag über die „REMEMBAR“ – jeweils ohne Trennung vom redaktionellen Inhalt – gesendet und dadurch jeweils § 43 Abs. 2 AMD-G verletzt hat, wonach Fernsehwerbung und Teleshopping eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein müssen.

Die KommAustria leitete in der Folge mit Schreiben vom 03.10.2014 gegen den Beschuldigten als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der B ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, dass die B als Veranstalterin des Fernsehprogramms XXX am 07.01.2014 zwischen 18:00 Uhr bis 18:14:24 Uhr die Nachrichtensendung XXX ausgestrahlt hat, die durch WIFI OÖ, Blue Sky Wetteranalysen und KUKS, Frisuren und Training gesponsert wurde; weiters während der genannten Nachrichtensendung XXX um 18:13:15 Uhr und 18:14:04 Uhr jeweils einen WIFI Werbespot gesendet hat und dadurch jeweils die Bestimmungen § 37 Abs. 4 sowie des § 44 Abs. 3 AMD-G verletzt hat.

Von der Einleitung eines Strafverfahrens hinsichtlich der oben genannten im Rechtsverletzungsbescheid KOA 1.965/14-011 festgestellten Verletzungen des § 43 Abs. 2 AMD-G war gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abgesehen worden.

Mit E-Mail vom 20.10.2014 nahm der Beschuldigte zu den vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen Stellung und verwies hinsichtlich der ihm zu Last gelegten Verwaltungsübertretungen auf die bereits im Zuge des Rechtsverletzungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme. Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen wurde nichts vorgebracht. Er verzichtete weiters auf eine persönliche Einvernahme vor der KommAustria.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschuldigte ist einer von zwei Geschäftsführern der B, die das Fernsehprogramm XXX über die eigene Multiplex-Plattform verbreitet. Er ist weiters Geschäftsführer der XXX, die ebenso wie die B Gesellschafterin der XXX ist. Von dieser ist der Beschuldigte ebenfalls Geschäftsführer. Alleineigentümerin der XXX ist die XXX, deren Zweck die Versorgung der Begünstigten durch einheitliche Erhaltung, Vermehrung und Sicherung des der Stiftung gewidmeten Vermögens darstellt. Weiters ist der Beschuldigte Vorstandsmitglied der XXX, die mittelbar über die XXX an der B beteiligt ist.

2.1. Sponsoring der Sendung XXX zwischen 18:00:00 und 18:14:24 Uhr

Am 07.01.2014 wurde von ca. 18:00:00 bis ca. 18:14:24 Uhr die Sendung XXX im Programm XXX ausgestrahlt. Dabei handelt es sich um eine Informationssendung, die u.a. Beiträge aus Politik, Wirtschaft, Tagesgeschehen, Sport und Wetter beinhaltet. Konkret wurde zunächst über den SWAP-Prozess sowie die Haltung der SPÖ sowie der ÖVP diesbezüglich berichtet. Auch die Landtagswahlen für Linz 2015 standen im Fokus. Anschließend folgten Berichte über die Bilanz der ÖAMTC Hubschrauber-Einsätze im Jahr 2013 sowie die Reaktion der EU auf die deutsche PKW Maut. Weiters wurde über den Faustball Europacup in Grieskirchen sowie Bio-Lebensmittel in der Region berichtet. Am Ende der Sendung folgte der Wetterbericht. Gegen 18:13 Uhr wurde der Wetterbericht angekündigt. Zwischen 18:13:28 und 18:14:02 Uhr war der Schriftzug „präsentiert von WIFI OÖ“ am rechten Unterrand des Bildschirms während des Wetterberichtes zu sehen. Am rechten Oberrand des Bildschirms war von 18:13:28 Uhr bis 18:13:34 Uhr das Logo der „Blue Sky Wetteranalysen“ eingeblendet. Der Wetterbericht XXX war Teil der Sendung XXX. Er wurde vom Moderator der Sendung XXX angekündigt. Nach Beendigung des Wetterberichtes wurde wieder in dieselben Studioräumlichkeiten und zum selben Moderator zurückgeschaltet. Am Ende der Sendung wurde um 18:14:13 Uhr der Hinweis „Mit freundlicher Unterstützung [Logo] KUKS, Frisuren und Training“ am unteren Bildschirmrand eingeblendet. Zeitgleich verabschiedete sich der Moderator und kündigte die nächste Sendung an.

2.2. WIFI Spots während der laufenden Sendung XXX zwischen 18:00:00 und 18:14:24 Uhr

Gegen 18:13 Uhr kündigte der Moderator an, dass nun der Wetterbericht folgt. Es wurde aus dem Studio herausgeschaltet. Ohne Trennung begann ein Werbespot von WIFI um 18:13:15 Uhr mit dem eingeblendeten Schriftzug „Einfach zum Medizinstudium“ am unteren Rand des Bildschirms. Eine junge Frau sagte zu den Zuschauern: „Schon immer wollte ich Ärztin werden und jetzt bin ich auf dem Weg zur Medizin-Uni. Denn WIFI macht mir den Einstieg leichter.“ Danach folgte der Wetterbericht. Gegen 18:14 Uhr endete der Wetterbericht. Es begann sodann ohne Trennung ein weiterer Werbespot von WIFI. Wie beim ersten Spot erschien der Schriftzug „Einfach zum Medizinstudium“ am unteren Bildschirmrand. Eine junge Frau war den Zuschauern zugewandt und hielt ein kleines Plakat mit der Aufschrift „Vorbereitungskurs zur Aufnahmeprüfung Medizinuni“ in der Hand. Sie sagte: „Mein Ticket zum Medizinstudium. Der Vorbereitungskurs am WIFI Linz zur

Aufnahmeprüfung für die Medizinuni.“ Unmittelbar darauf wurde in das Studio zurückgeschaltet und es folgte die Moderation durch den Moderator.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von EUR 4.800,- aus. Die sonstigen Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten konnten mangels Vorbringens nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Tätigkeiten des Beschuldigten in den genannten Gesellschaften und zu diesen selbst sowie den Gesellschaftsstrukturen ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellung, dass die B das Fernsehprogramm XXX über die eigene Multiplex-Plattform verbreitet, ergibt sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 23.12.2009, KOA 4.415/09-001 sowie aus amtswegiger Wahrnehmung der KommAustria.

Die Feststellungen zum Sendungsablauf ergeben sich aus der Einsichtnahme in die von der B auftragsgemäß übermittelten Aufzeichnungen der Sendungen sowie den Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 22.05.2014, KOA 1.965/14-011.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Familienverhältnisse gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Der Beschuldigte ist sowohl Geschäftsführer der XXX als auch der XXX und der B. Weiters ist der Beschuldigte Vorstandsmitglied der XXX, die mittelbar über die XXX an der B beteiligt ist. Es ist davon auszugehen, dass er sowohl für seine Tätigkeiten als Geschäftsführer der zuvor beschriebenen Unternehmen als auch für seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied der XXX dementsprechende Einkommen erzielt und auch als Begünstigter der XXX in Erscheinung tritt. Die Feststellung, wonach der Beschuldigte jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 4.800,- verfügt, beruht daher auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Geschäftsführertätigkeiten des Beschuldigten – der Studie „Führungskräfte in Österreich“ der Kienbaum Beratungen Wien Ges.m.b.H. zufolge betrug das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2013 durchschnittlich EUR 298.000 – und den weiteren Funktionen des Beschuldigten erscheint ein Nettoeinkommen in Höhe von EUR 4.800,- pro Monat durchaus realistisch.

Weitere Vermögens- und Familienverhältnisse konnten mangels Vorbringens nicht festgestellt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 8 000 Euro zu bestrafen, wer die Anforderungen der §§ 37 und 44 verletzt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

4.2.1. Spruchpunkt 1.A.,B. und C.: Sponsoring der Sendung XXX zwischen 18:00:00 und 18:14:24 Uhr

§ 37 Abs. 4 AMD-G lautet:

„(4) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden.“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die B während der Sendung XXX, welche von 18:00:00 bis 18:14:24 Uhr dauerte, Einblendungen von WIFI OÖ, Blue Sky Wetteranalysen und

KUKS, Frisuren und Training ausgestrahlt hat. Während das Logo von KUKS, Frisuren und Training am Ende der Sendung eingeblendet wurde, wurden die Hinweise von WIFI OÖ sowie Blue Sky Wetteranalysen während des Wetterberichtes von 18:13:28 Uhr bis 18:14:02 Uhr eingeblendet. Nach Rechtsansicht der KommAustria handelt es sich bei diesem Wetterbericht um einen Teil der Sendung XXX.

Unter einer Sendung ist gemäß § 2 Z 30 AMD-G ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist, zu verstehen. Der Bundeskommunikationssenat (BKS) hat in seiner Entscheidung vom 01.06.2005, GZ 611.009/0035-BKS/2005, ausgesprochen, dass maßgebliches Kriterium für die Beurteilung einer einheitlichen Sendung der zwischen den einzelnen Sendungsteilen bestehende inhaltliche und zeitliche Zusammenhang ist.

Der inhaltliche Zusammenhang zwischen dem Wetterbericht und der Sendung XXX ist gegeben, da diese über das Tagesgeschehen und aktuelle Themen aus der Region berichtet, wozu auch das Wetter zählt. Zeitlich und auch formal ist der Wetterbericht unmittelbar in die Sendung „eingebettet“. Es wird aus dem Studio hinaus und danach wieder zurück geschaltet, wobei sich dieser Wechsel gleich gestaltet wie bei den sonstigen Beiträgen der Sendung. Auch der Moderator bleibt derselbe.

Weiters geht die KommAustria davon aus, dass die Einblendungen während des Wetterberichtes „präsentiert von WIFI OÖ“ und des Logos der Blue Sky Wetteranalysen sowie die Einblendung des Schriftzugs „Mit freundlicher Unterstützung [Logo] KUKS, Frisuren und Training“ rechtlich als Sponsorhinweise zu werten sind. Es wird davon ausgegangen, dass von den betreffenden Unternehmen, die nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätig sind, ein Beitrag zur Finanzierung der Sendung XXX mit dem Ziel geleistet wurde, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern (§ 2 Z 32 AMD-G). Dies wurde von der B auch zu keinem Zeitpunkt bestritten. Die entsprechenden Einblendungen stellen sich damit als Sponsorhinweise iSd § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G dar.

Die KommAustria geht angesichts des Inhalts (nämlich die nachrichtenmäßige Berichterstattung über aktuelle – auch politische – Ereignisse im Bundesland OÖ) davon aus, dass die Sendung XXX als Nachrichtensendung iSd § 37 Abs. 4 AMD-G einzustufen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des BKS ist auch dann, wenn nur einzelne Beiträge einer Sendung den Charakter einer Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information aufweisen, anzunehmen, dass sich das Verbot der finanziellen Unterstützung auf die gesamte Sendung erstreckt (vgl BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005, bestätigt durch VwGH 29.02.2008, 2005/04/0275). Die Sendung ist jedenfalls hinsichtlich der Beiträge betreffend das SWAP-Verfahren und die Landtagswahlen als „politische“ Nachrichtensendung zu qualifizieren und unterfällt damit dem Verbotstatbestand.

Es wurde somit eine Nachrichtensendung gesponsert, was eine Verletzung der Bestimmung des § 37 Abs. 4 AMD-G darstellt. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Sponsorhinweise nicht während der politischen Berichterstattung selbst, sondern an anderen Stellen der Sendung eingeblendet wurden. Auch auf das Vorliegen einer konkreten Gefährdung der Unabhängigkeit der Nachrichtensendung kommt es nicht an. Das AMD-G verbietet Sponsoring von Nachrichtensendungen schlechthin (BKS 26.03.2007, GZ 611.001/0009-BKS/2007). Der objektive Tatbestand des § 37 Abs. 4 AMD-G ist daher erfüllt.

4.2.2. Spruchpunkt 2.A. und B.: WIFI Spots während der laufenden Sendung XXX zwischen 18:00:00 und 18:14:24 Uhr

§ 44 Abs. 3 AMD-G lautet:

„(3) Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen und Nachrichtensendungen darf für jeden programmierten

Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung und Teleshopping unterbrochen werden. Die Übertragung von Kindersendungen darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten höchstens einmal unterbrochen werden, jedoch nur wenn die Gesamtdauer der Sendung nach dem Sendeplan mehr als 30 Minuten beträgt.“

Nach Rechtsansicht der KommAustria handelt es sich bei den Spots von WIFI um 18:13:15 Uhr vor dem Wetterbericht und um 18:14:04 nach dem Wetterbericht um Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G. Demnach ist Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Nach der Rsp des BKS ist unter dem Begriff Werbung ganz allgemein im Wesentlichen eine Produktinformation oder Leistungsinformation zu verstehen, die mit einer Absatzförderungsabsicht gesendet wird (vgl. BKS 13.12.2002 GZ 611.180/001-BKS/2002, bestätigt durch VwGH 07.09.2009, 2008/04/0014).

Die WIFI Spots informieren über die Hilfestellung durch das WIFI beim Einstieg ins Medizinstudium und beabsichtigen dadurch eine Absatzförderung der angebotenen Kurse. Die KommAustria nimmt an, dass die Sendung der Spots gegen Entgelt an den Rundfunkveranstalter erfolgte, was von der B auch nicht bestritten wurde.

Die Sendung XXX, die die KommAustria aus den oben angeführten Gründen als eine Nachrichtensendung erachtet, dauert von ca. 18:00:00 bis ca. 18:14:24 Uhr. Somit liegt die Gesamtdauer der Sendung unter 30 Minuten. Da gemäß § 44 Abs. 3 AMD-G Nachrichtensendungen nur für einen programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung unterbrochen werden dürfen, ist daraus abzuleiten, dass Nachrichtensendungen unter einer Dauer von 30 Minuten nicht durch Fernsehwerbung unterbrochen werden dürfen. Da die Sendung XXX, die insgesamt 14 Minuten dauert, jedoch um 18:13:15 Uhr und um 18:14:04 durch die Spots von WIFI unterbrochen wird, ist jeweils der objektive Tatbestand des § 44 Abs. 3 AMD-G erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Somit trifft den Beschuldigten als Geschäftsführer der B die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die B zu gewährleisten und hat er die der B zurechenbaren Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 4 und § 44 Abs. 3 AMD-G als Erfolgsdelikte oder als Ungehorsamsdelikte zu qualifizieren sind.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

*„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“*

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Übertretungen des § 37 Abs. 4 sowie § 44 Abs. 3 AMD-G um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dies ist weder im Zuge des rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsverletzungsverfahrens noch des gegenständlichen Strafverfahrens passiert. Sowohl in der Stellungnahme vom 28.02.2014 als auch der Rechtfertigung vom 20.10.2014 wurde lediglich vorgebracht, dass man die „Verfehlungen“ unbewusst begangen habe und sich dazu bekenne. Mangelndes Verschulden wurde nicht einmal behauptet. Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 2 AMD-G begangen und dadurch § 37 Abs. 4 sowie § 44 Abs. 3 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG verletzt.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und

unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Zweck der Vorschriften des § 37 Abs. 4 sowie § 44 Abs. 3 AMD-G ist es, die Unabhängigkeit einer Nachrichtensendung zu gewährleisten bzw. die Anzahl der Werbeunterbrechungen für bestimmte Kategorien von Sendungen zu begrenzen. Es ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall gerade der typische Fall von Verletzungen des § 37 Abs. 4 sowie des § 44 Abs. 3 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschlussgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Basierend auf den bereits ausgeführten Erwägungen geht die KommAustria von einem Nettomonatseinkommen in der Höhe von EUR 4.800,- aus. Etwaige Unterhalts- oder Sorgepflichten sowie weiteres Vermögen konnten mangels Vorbringens nicht festgestellt werden. Erschwerungsgründe lagen nicht vor. Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes konnte daher mit einer Strafe von 100,- Euro pro Übertretung das Auslangen gefunden werden. Die Strafen sind jeweils am unteren Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 8.000,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von je 1 Stunde erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe pro Übertretung, somit insgesamt EUR 50,-, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.965/15-002 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWXXX, zu überweisen.

4.7. Haftung der B

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften

sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die B für die über A verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

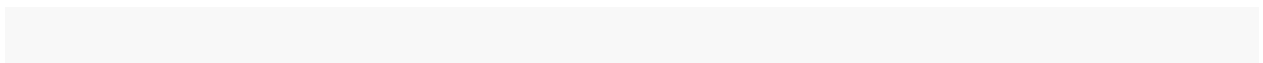
Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:



Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

- 1.) A, p.A. B **per RSb**
- 2.) B, **per RSb**